

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/1734**

A03

13. Oktober 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2505
edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

Fragen der Fraktionen zum „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024)“ zu den relevanten Kapiteln des Einzelplans 07

**Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen
am 19. Oktober 2023**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zu den o.g. Fragen der Fraktionen bin ich um einen schriftlichen Bericht gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der Mitglieder des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen den beigefügten Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

zu den Fragen der Fraktionen zum „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024)“ zu den relevanten Kapiteln des Einzelplans 07

Sitzung des AGF am 19. Oktober 2023

Fragen der SPD-Fraktion zur Haushaltseinbringung der Landesregierung 2024

Vorbemerkung:

Die nachstehenden Auskünfte zum Haushalt 2024 basieren auf dem Haushaltsplanentwurf 2024 der Landesregierung und stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers.

Soweit die nachfolgenden Fragen etwaige Zuweisungen bzw. Zuwendungen im Jahr 2024 thematisieren, kann eine inhaltliche Beantwortung derzeit nicht erfolgen. Erst nach Verabschiedung des Haushaltsgesetzes durch den Haushaltsgesetzgeber erfolgen entsprechende Antrags- und Bewilligungsverfahren.

Da der Haushaltsgesetzgeber über den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2024 noch nicht entschieden hat, wurden Entscheidungen über Zuweisungen bzw. Zuwendungen noch nicht getroffen.

Infolge dessen kann auch kein Vergleich mit den Zuweisungen des Vorjahres 2023 erfolgen.

Titelgruppe 61 im Kapitel 07 060

Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen

2023: 33.481.200

2024: 33.181.200 > Kürzung um 300.000€

Fragen:

- Warum werden die Mittel für die „Umsetzung von Maßnahmen zur qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung des Frauenunterstützungssystems zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ um 1.000.000 Euro gekürzt?

Antwort der Landesregierung:

Angesichts der herausfordernden haushalterischen Realität wurden teilweise Anpassungen an die verfügbaren Haushaltsmittel vorgenommen. Davon ist auch die Titelgruppe (TG) 61 im Kapitel 07 060 mit einem Betrag in Höhe von 300.000 Euro betroffen.

Des Weiteren erfolgte aus Gründen der Haushaltsklarheit eine Verlagerung des Mittelansatzes von Unterteil (UT) 3 zu UT 2 in Höhe von 700.000 Euro. Im Zuge

der gegenseitigen Deckungsfähigkeit aller Titel der Titelgruppen des Kapitels 07 060 inklusive der Unterteile in TG 61 sind in der Vergangenheit Maßnahmen aus UT 2 regelmäßig auch aus Mitteln des UT 3 finanziert worden. Die Verlagerung dient damit einer besseren Transparenz und hat unter Berücksichtigung der Vorbemerkung keine Auswirkungen auf Mittelverausgabungen und Planungen von Maßnahmen in der TG insgesamt.

- Wie hoch fällt im Haushaltsjahr 2024 die Dynamisierung der Förderpauschalen der Frauenhäuser, allgemeinen Frauenberatungsstellen und spezialisierten Frauenberatungsstellen aus?

Antwort der Landesregierung:

Eine Beantwortung der Frage ist unter Berücksichtigung der Vorbemerkung noch nicht möglich.

- Mit Ausgaben in welcher Höhe rechnet die Landesregierung jeweils für die Frauenhäuser, allgemeinen Frauenberatungsstellen und spezialisierten Frauenberatungsstellen im Haushaltsplan 2024?

Antwort der Landesregierung:

Da bisher weder Anträge vorliegen, noch Bewilligungen erfolgt sind, ist hierzu momentan keine Aussage möglich.

- Reicht diese Dynamisierung aus, um die gestiegenen Personalkosten der Träger aufzufangen?

Antwort der Landesregierung:

Eine Beantwortung der Frage ist unter Berücksichtigung der Vorbemerkung noch nicht möglich.

- Wie hoch fällt im Haushaltsjahr 2024 die Dynamisierung der Förderpauschalen der Frauenhäuser, allgemeinen Frauenberatungsstellen und spezialisierten Frauenberatungsstellen aus bzw. um wieviel steigern sich die erwarteten Ausgaben im Haushaltsplan hierdurch jeweils?

Antwort der Landesregierung:

Eine Beantwortung der Frage ist unter Berücksichtigung der Vorbemerkung noch nicht möglich.

- Welche bisher geförderten Projekte erhalten aufgrund der Kürzung keine Fördermittel mehr bzw. weniger Fördermittel?
- Wird sich durch die Kürzung der Mittel die Weiterentwicklung des Frauenunterstützungssystems verzögern bzw. würde sich ohne Kürzung die Weiterentwicklung des Frauenunterstützungssystems beschleunigen?

Antwort der Landesregierung:

Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vor dem Hintergrund der Vorbemerkung erhält keines der bisher geförderten Projekte aufgrund der Anpassung keine Fördermittel mehr bzw. weniger Fördermittel. Die geringfügige Anpassung des Mittelansatzes im Haushaltsentwurf 2024 beeinträchtigt nicht den Vollzug der geplanten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Infrastruktur.

- Wie viele Mittel stehen im Vergleich zum Haushalt 2023 sowohl in Nr. 2 als auch in Nr. 3 für Projekte, Maßnahmen und Einrichtungen zum Thema „Weibliche Genitalbeschneidung“ zur Verfügung?

Antwort der Landesregierung:

Gefördert wird die Überführung des Pilotprojekts „YUNA“ (Projektende April 2023) in die Regelförderung im Rheinland (seit Mai 2023: Fachstelle „YUNA“). Außerdem soll unter Berücksichtigung der Vorbemerkung eine weitere Beratungsstelle für von weiblicher Genitalbeschneidung bedrohte und betroffene Mädchen und Frauen in Westfalen in die Förderung aufgenommen werden.

- Welche Auswirkung hat die Kürzung auf die Förderung neuer Kooperationen im Bereich der Anonymen Spurensicherung?

Antwort der Landesregierung:

Unter Berücksichtigung der Vorbemerkung hat die Anpassung keinerlei Auswirkungen auf die Förderung neuer Kooperationen im Bereich der Anonymen Spurensicherung.

- Welche Prioritäten an anderer Stelle im EP 07 werden mit den hier eingesparten Mitteln abgesichert?

Antwort der Landesregierung:

Mit dem aktuellen Haushaltsplanentwurf bleiben Kinder, Jugendliche und Familien im Fokus der Landesregierung. Einzelne Kernprojekte des Einzelplans 07 sind auf den Seite 5 f. des Erläuterungsbandes (Vorlage 18/1450) aufgeführt.

Titelgruppe 62 im Kapitel 07 060

Gleichstellung und Potenzialentwicklung in Beruf und Gesellschaft

2023: 4.928.000

2024: 9.428.000 < Zuwachs um 4.500.000€

Fragen:

- Welche Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen werden im Einzelnen über die Titelgruppe 62 finanziert?

Antwort der Landesregierung:

Es handelt sich unter Berücksichtigung der Vorbemerkung insbesondere um die Förderung der regionalen Projekte Kompetenzzentren Frau und Beruf, die durch die im Haushaltsplanentwurf 2024 vorgesehene Ansatzserhöhung in Höhe von 4,5 Millionen Euro ermöglicht wird. Zu den weiteren Förderungen aus dem Titel gehören vor allem das Mentoringangebot „PerMenti“ zur beruflichen Integration qualifizierter, geflüchteter und zugewanderter Frauen, das Projekt „FrauenOrte NRW“ sowie die Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsstellen und der Beratungsstellen für Sexarbeitende.

- Gibt es Kürzungen bei anderen Maßnahmen, die wegen des Mittelaufwuchses zugunsten der Kompetenzzentren Frau und Beruf nicht sichtbar sind?

Antwort der Landesregierung:

Es gibt keine Kürzungen bei anderen Maßnahmen, die wegen des Mittelaufwuchses zugunsten der Kompetenzzentren Frau und Beruf nicht sichtbar sind.

Titelgruppe 63 im Kapitel 07 060

Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Männer

2023: 1.000.000

2024: 939.600 > Kürzung um 60.400€

Fragen:

- Warum werden die Mittel (um 6%) gekürzt?

Antwort der Landesregierung:

Angesichts der herausfordernden haushalterischen Realität wurden teilweise Anpassungen an die verfügbaren Haushaltsmittel vorgenommen. Davon ist auch die Titelgruppe 63 im Kapitel 07 060 betroffen.

- Wie werden sich die Mittelkürzungen auf die Arbeit der existierenden Schutzwohnungsprojekte auswirken?

Antwort der Landesregierung:

Unter Berücksichtigung der Vorbemerkung hat die Anpassung keine Auswirkungen auf die sich in Umsetzung befindlichen Maßnahmen zum Gewaltschutz von Männern. Auch die Fortsetzung der Förderung der Gewaltschutzwohnungen ab 2024 und darüber hinaus ist vorgesehen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen setzt damit ein klares Zeichen gegen Gewalt an Männern und trägt auch zur Schließung von Versorgungslücken bei.

- Ist trotz der Mittelkürzung die Einrichtung weiterer Schutzwohnungen geplant?

Antwort der Landesregierung:

Abhängig von der Bedarfslage ist die Einrichtung weiterer Schutzwohnungen nicht ausgeschlossen.

- Werden die Mittel für die Beratungshotline gekürzt?

Antwort der Landesregierung:

Nein, die Weiterförderung des Hilfetelefon Gewalt an Männern ist gewährleistet.

- Falls ja: Werden der Freistaat Bayern und die Länder Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern, mit denen NRW die Hotline gemeinsam betreibt, ebenfalls die Mittel hierfür kürzen?

Antwort der Landesregierung:

Siehe die mit „Nein“ beantwortete vorherige Frage.

- Welche Prioritäten an anderer Stelle im EP 07 werden mit den hier eingesparten Mitteln abgesichert?

Antwort der Landesregierung:

Mit dem aktuellen Haushaltsplanentwurf bleiben Kinder, Jugendliche und Familien im Fokus der Landesregierung. Einzelne Kernprojekte des Einzelplans 07 sind auf Seite 5 f. des Erläuterungsbandes (Vorlage 18/1450) aufgeführt.

Titelgruppe 64 im Kapitel 07 060

Arbeit mit Tätern im Rahmen von institutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt

2023: 1.000.000

2024: 939.500 > Kürzung um 60.500€

Fragen:

- Warum werden die Mittel (um 6%) gekürzt?

Antwort der Landesregierung:

Angesichts der herausfordernden haushalterischen Realität wurden teilweise Anpassungen an die verfügbaren Haushaltsmittel vorgenommen. Davon ist auch die Titelgruppe 64 im Kapitel 07 060 betroffen.

- Welche Träger sind im Einzelnen von den Mittelkürzungen betroffen?
- Welche Träger werden ihr Beratungs- und Unterstützungsangebot zurückfahren müssen?

Antwort der Landesregierung:

Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unter Berücksichtigung der Vorbemerkung ermöglichen die Ansatzmittel trotz der o.g. Anpassung die fortgesetzte Förderung der Kooperationsbündnisse im Rahmen des Förderprogramms „Arbeit mit Tätern“.

Auch der Ausbau der Förderung betreffend die Versorgung von zwei bislang nicht abgedeckten Landgerichtsbezirken könnte bei entsprechender Antragslage in 2024 erfolgen.

- Wie viele Klienten können zukünftig noch erreicht werden?

Antwort der Landesregierung:

Da keine Reduzierung des Beratungsangebotes geplant ist, ist nicht anzunehmen, dass weniger Klienten als bisher erreicht werden.

- Welche Prioritäten an anderer Stelle im EP 07 werden mit den hier eingesparten Mitteln abgesichert?

Antwort der Landesregierung:

Mit dem aktuellen Haushaltsplanentwurf bleiben Kinder, Jugendliche und Familien im Fokus der Landesregierung. Einzelne Kernprojekte des Einzelplans 07 sind auf Seite 5 f. des Erläuterungsbandes (Vorlage 18/1450) aufgeführt.

Verpflichtungsermächtigungen im Kapitel 07 060

2023: 168.601.000

2024: 15.029.900 > -153.571.100€

Fragen:

- Warum sollen die Verpflichtungsermächtigungen so massiv sinken?
- Zur Absicherung welcher Maßnahmen waren die Verpflichtungsermächtigungen bei den jeweiligen Titelgruppen des Kapitels 07 060 im laufenden Haushaltsjahr vorgesehen?
- Zur Absicherung welcher Maßnahmen sind die Verpflichtungsermächtigungen bei den jeweiligen Titelgruppen des Kapitels 07 060 im nun vorliegenden Entwurf des Haushaltsplanes vorgesehen?
- Welche Auswirkungen hat die Kürzung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Schaffung neuer Frauenhausplätze und die Weiterentwicklung des Frauenunterstützungssystems?

Antwort der Landesregierung:

Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Verpflichtungsermächtigungen ermöglichen im laufenden Haushaltsjahr Verpflichtungen für Folgejahre einzugehen. Aufgrund der vorgesehenen Bewilligung mehrerer finanzstarker und mehrjähriger Förderprogramme im Haushaltsjahr 2023 werden im Haushaltsjahr 2024 weniger Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre benötigt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Titelgruppe 75 im Kapitel 07 030

Förderung der Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*, Inter*, nicht-binäre und queere Menschen (LSBTIQ*)

2023: 2.577.400

2024: 3.215.800 > Zuwachs um 638.400€

Youthwork (MAGS)

Frage: Da der Landesteil nie dynamisiert wurde, wie wurde die dadurch entstehende Finanzierungslücke geschlossen?

Antwort der Landesregierung:

Durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird Youthwork im Rahmen der fachbezogenen Pauschalen der TG 64 (Maßnahmen zur Eindämmung von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen) im Kapitel 11 080 des Einzelplans 11 finanziert. Die Youthworkerinnen und Youthworker in Nordrhein-Westfalen werden dabei über die fachbezogenen Pauschalen gem. § 29 Haushaltsgesetz, die den Kommunen zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz zur Verfügung gestellt werden, gefördert.

Wie und in welcher Höhe die Mittel anteilig auf die im AIDS-Bereich tätigen Vereine und Organisation verteilt werden, obliegt den Kommunen.

Daneben wird eine Personalstelle, die bei der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft AIDS-Prävention NRW angesiedelt ist, für die "Weiterentwicklung der Sexualpädagogik 2022-2024 (Youthwork)" direkt gefördert.

Aidshilfe NRW (MAGS)

Frage: Wie soll die bereits seit dem letzten HH bestehende Lücke in der Finanzierung geschlossen werden?

Antwort der Landesregierung:

Die Aidshilfe NRW wird im Rahmen der TG 64 im Kapitel 11 080 des Einzelplans 11 finanziert. In den Jahren 2021, 2022 und 2023 wurden der Aidshilfe NRW e. V. zusätzliche Haushaltsmittel als Ausgleich für den Wegfall von Spenden und Drittmitteln (Christopher Street Days und Spendengalas in der Corona-Pandemie) als Billigkeitsleistungen zur Verfügung gestellt.

CSD (MKJFGFI)

Frage: Wie wird ein ausreichender Fördertopf ohne Anpassung der Kriterien gewährleistet?

Antwort der Landesregierung:

Der Haushaltsansatz im Haushaltsjahr 2023 war bislang auskömmlich. Zum jetzigen Zeitpunkt ist unter Berücksichtigung der Vorbemerkung nicht absehbar, wie viele lokale nordrhein-westfälische CSD-Organisator:innen Förderanträge für das Haushaltsjahr 2024 stellen werden. Eine etwaige Anpassung von Hinweisen zur Förderung von CSDs kann falls notwendig entsprechend geprüft werden.

Fragengruppe 7:

Globale Minderausgabe im Einzelplan 07

Die globale Minderausgabe war in den vergangenen Haushaltsplänen 2020 - 2023 Jahren mit gut 80 Mio. Euro bemerkenswert hoch, auch im Vergleich mit anderen Einzelplänen. In Haushaltsplanentwurf für 2024 ist nun vorgesehen, dass einer weiterhin hohen globalen Minderausgabe in Höhe von 84,3 Mio. Euro eine globale Mehrausgabe in Höhe von 97 Mio. Euro entgegensteht.

Fragen:

- Aufgrund welcher Überlegungen bzw. Erkenntnisse des Haushaltsvollzugs plant das Ministerium mit solchen Mehr- bzw. Minderausgaben?

Antwort der Landesregierung:

Die Veranschlagung der Globalen Minderausgaben erfolgt sowohl auf Basis der Erkenntnisse aus dem Haushaltsvollzug sowie der Prognosen und den Erwartungen der Landesregierung. Es handelt sich bei der Globalen Minderausgabe um ein Instrument des Haushaltsvollzugs, so dass die Entscheidung, an welcher Stelle beziehungsweise an welchen Stellen exakt ihre Erwirtschaftung im Einzelplan 07 erfolgt, jeweils im laufenden Haushalt fällt. Die Globale Minderausgabe in Kapitel 07 020 kann unter den Voraussetzungen der Haushaltsvermerke beim Titel 972 00 erwirtschaftet werden. Unter Berücksichtigung der Vorbemerkung kann für das Jahr 2024 hierzu aktuell keine Antwort gegeben werden.

- Aus welchen gleichstellungs- und queerpolitischen Titeln wurde im Haushalt 2021 und 2022 die globale Minderausgabe aufgebracht?

Antwort der Landesregierung:

Für den Einzelplan 07 kann hierzu ausgeführt werden, dass die Globale Minderausgabe im Haushalt 2021 und 2022 nicht durch gleichstellungs- und queerpolitische Titel aufgebracht wurde.

Frage 8:

Geplante Leistungen anderer Ressorts mit frauenpolitischem Bezug

EP 03, Kap. 03 110, Titel 525 01: Forschungsauftrag „Frauen in der Polizei“

- Welches Ziel verfolgt diese Maßnahme?

Antwort der Landesregierung:

Der Forschungsauftrag/die Studie dient der Ermittlung der Gründe dafür, dass der Anteil von Frauen in Führungsfunktionen bei der Polizei NRW - trotz positiver Entwicklung - immer noch weit hinter dem Anteil der Männer zurückbleibt. Durch statistische Analysen sollen fördernde und hemmende Faktoren im Personalmanagement, im Beurteilungswesen, im Führungsverhalten, in der Arbeits- und Aufgabengestaltung und im sozialen Miteinander hinsichtlich der bestehenden Karriereoptionen identifiziert werden.

- Inwiefern wird durch diese Maßnahme der Anteil von Frauen bei der Polizei erhöht?

Antwort der Landesregierung:

Die Intention der Studie ist - wie zu Frage 1 geschildert - eine andere als die des Frauenanteils in der Polizei. Im Vordergrund steht die Fragestellung, warum sich Frauen häufig nicht auf höhere Funktionen bewerben bzw. welche Faktoren

für diesen Umstand verantwortlich sind. Nach einer systematischen Ursachenanalyse soll dafür Sorge getragen werden, dass beeinflussbare Hemmnisse abgebaut werden und der Anteil von Frauen in Führungsfunktionen erhöht wird. Mit der Befragung wird eine bundesweit bisher einzigartige Datenbasis, zugleich in der zahlenmäßig bedeutsamsten Polizei, geschaffen.

EP 02, Kap. 02 080, Titel 686 60: Zuschüsse zur Umsetzung des Programms „Mehr Chancen für Frauen und Mädchen im Sport“

- Aus welchem Grund wird das bisher mit 60.000 Euro ohnehin nicht gerade stark bezuschusste Programm nun auf 55.187 Euro gekürzt?

Antwort der Landesregierung:

Als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung sind in Kapitel 02 080 „Förderung des Sports“ Titel 686 60 Ansatzkürzungen in Höhe von insgesamt 2,3 Mio. Euro geplant. Um die daraus resultierenden Lasten auf möglichst viele Schultern zu verteilen, sollen die Minderungen dabei gleichmäßig über die Unterteile des Titels verteilt ausgebracht werden.

- Welche Auswirkungen wird die Kürzung auf das Programm haben?

Antwort der Landesregierung:

Die Umsetzung des Landesprogramms, gemeinsam mit dem Landessportbund, ist gemäß aktuellem Planungsstand nicht gefährdet.

EP 06, Kap. 06 050, Titel 633 61: Zuweisung zur Förderung der Filmkultur; hier: Frauenfilmfestival

- Wieso werden die Mittel für das FrauenFilmFestival gekürzt?

Antwort der Landesregierung:

Im Haushaltsjahr 2023 erfolgt eine um 10.000 Euro erhöhte Förderung in Höhe von 225.000 Euro. Die Erhöhung liegt in dem in Köln stattfindenden Schulfilmprogramm begründet. Für 2024 ist - vorbehaltlich der Ergebnisse der noch laufenden Beratungen des Haushaltsentwurfs - eine Förderung auf dem ursprünglichen Niveau in Höhe von 215.000 Euro in der aktuellen Budgetplanung vorgesehen.

- Welche Auswirkungen hat dies auf die Qualität des Festivals?

Antwort der Landesregierung:

Die Erhöhung im Jahr 2023 steht im Zusammenhang mit der Ausrichtung des Schulfilmprogramms in Köln und hat damit keine Auswirkung auf die Qualität des Festivals für das kommende Jahr.

EP 07, Kap. 07 030, TG 70, UT 15: Angebote der Schwangerschaftsberatung für Flüchtlinge

- Mit welchen Fallzahlen rechnet die Landesregierung für 2024 im Vergleich zum Vorjahr?

Antwort der Landesregierung:

Es werden keine Fallzahlen erhoben. Aus dem vorgenannten Untertitel werden ausschließlich Sachkosten finanziert.

EP 07, Kap. 07 030, TG 70, UT 18: Landesfachstelle für Alleinerziehende

- Laut Entwurf des Haushaltsplanes wird der Untertitel zur Förderung der Landesfachstelle von 210.000 Euro auf 121.500 Euro gekürzt. In der Beilage 4 zu Einzelplan 07 ist jedoch der Ansatz für das Jahr 2023 nicht aufgeführt. Warum ist das so?

Antwort der Landesregierung:

Im Aufstellungsverfahren für den Haushalt 2024 wurde bei der erstmaligen Nennung der Landesfachstelle Alleinerziehende in Beilage 4 bedauerlicherweise versäumt, die Mittel aus dem Vorjahr anzugeben. Dieser redaktionelle Fehler wird bis zur Drucklegung des verabschiedeten Haushaltsplans 2024 korrigiert.

- Aus welchem Grund, so zutreffend, sinken die Mittel für die Landesfachstelle Alleinerziehende?

Antwort der Landesregierung:

Die Landesfachstelle Alleinerziehende wird im Jahr 2023 mit einer Summe von 210.000 Euro gefördert (07 030 TG 70 UT 18). Im ersten Förderjahr wurde eine höhere Förderung bewilligt, da es sich hierbei um eine Anschubfinanzierung handelte, um die Fachstelle zu konzipieren, einzurichten und anfallende Einmalkosten abzudecken.

EP 07, Kapitel 07 040, TG 64: Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen – Förderung einer Zufluchtsstätte; Förderung der Vorhaltung von Plätzen für Mädchen und junge Frauen, die von Zwangsheirat bedroht oder betroffen sind

- Welche Auswirkungen haben die Mittelkürzungen auf die Zahl der Schutzplätze und die personelle Ausstattung der Zufluchtsstätten?

Antwort der Landesregierung:

Die Kürzung hat unter Berücksichtigung der Vorbemerkung keine Auswirkung auf die Zahl der Schutzplätze und auch nicht auf die personelle Ausstattung der Zufluchtsstätten.

EP 11, Kapitel 11 032, TG 80/81: Teilzeitausbildung

- Wie haben sich die Teilnehmerinnenzahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Antwort der Landesregierung:

Die Anzahl der Teilnehmerinnen am ESF-Förderprogramm „Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen“ hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt (Eintritte in die Maßnahme):

- 2018: 1.004
 - 2019: 686
 - 2020: 542
 - 2021: 502
 - 2022: 769
- Musste die Förderung von Maßnahmen abgelehnt werden, weil das Budget erschöpft war?

Antwort der Landesregierung:

In der ESF-Förderphase 2021-2027 wurde mit Aufruf vom 08.09.2021 für das ESF-Förderprogramm „Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen“ ein Interessensbekundungsverfahren durchgeführt. Im Rahmen dessen wurde anhand objektiver fachlicher Kriterien für jede der 16 Regionen der Regionalagenturen in Nordrhein-Westfalen jeweils ein Träger zur Durchführung der Teilzeitberufsausbildung ausgewählt. Mit den vorhandenen Haushaltsmitteln (EU- und Landesmittel, 11 032 TG 80/81) wird in allen vorgesehenen 16 Regionen gemäß Aufruf vom 08.09.2021 jeweils ein Vorhaben umgesetzt.

Fragen der Fraktion der FDP

Vorbemerkung:

Die nachstehenden Auskünfte zum Haushalt 2024 basieren auf dem Haushaltsplanentwurf 2024 der Landesregierung und stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers.

Soweit die nachfolgenden Fragen etwaige Zuweisungen bzw. Zuwendungen im Jahr 2024 thematisieren, kann eine inhaltliche Beantwortung derzeit nicht erfolgen. Erst nach Verabschiedung des Haushaltsgesetzes durch den Haushaltsgesetzgeber erfolgen entsprechende Antrags- und Bewilligungsverfahren.

Da der Haushaltsgesetzgeber über den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2024 noch nicht entschieden hat, wurden Entscheidungen über Zuweisungen bzw. Zuwendungen noch nicht getroffen.

Infolge dessen kann auch kein Vergleich mit den Zuweisungen des Vorjahres 2023 erfolgen.

Kapitel 07 060 Gleichstellung von Frauen und Männern

Titelgruppe 61

Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen

Titel 684 61

Frage 1a: In den Erläuterungen zu Titelgruppe 61 wird aufgeführt, dass der reduzierte Mittelantrag aus deutlichen Mittelaufstockung der Vorjahre resultiert, so dass der Ausbau zur Schließung von Versorgungslücken umgesetzt werden könnte. Wie passt das zu den Meldungen darüber, dass Gewalt gegen Frauen immer weiter ansteigt?

Frage 1b: Wie wird bei Reduzierung in der besagten Titelgruppe die Erhöhung der jährlichen Förderpauschale für jeden Frauenplatz auf 10.000 Euro finanziert?

Frage 1c: Wie soll mit Reduzierung in besagter Titelgruppe das Frauenunterstützungssystem zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen im ländlichen Raum ausgebaut werden?

Antwort der Landesregierung:

Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unter Berücksichtigung der Vorbemerkung kann sowohl aus den veranschlagten Mitteln die Fortführung der Förderung der landesgeförderten Einrichtungen (Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen) für die vierjährige Förderperiode 2024 bis 2027, als auch die Weiterentwicklung und der Ausbau der Förderprogramme gedeckt werden (z.B. Neuaufnahme von Frauenhäusern in die Landesförderung).

Die 2023 neu eingeführte Förderung einer zusätzlichen Fachkraftstelle für die Arbeit mit Kindern in Frauenhäusern kann verstetigt werden. Durch die Bereitstellung von Mitteln für einen langfristigen Einsatz sollen u.a. die folgenden Maßnahmen ermöglicht werden:

- die geplante Schließung von Versorgungslücken (sukzessive Neuaufnahmen von weiteren FH sowie weitere Neuaufnahmen in bislang mit Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt nicht versorgten Regionen NRWs)
- die Anpassung der Personalausgabenförderpauschalen an den Sozial- und Erziehungsdienst-Tarif (TVL Entgelttabelle S).
- und weitere Maßnahmen wie z. B. eine Erhöhung der Platzpauschale für jeden Frauenschutzplatz in Frauenhäusern über der Mindestplatzzahl von acht Plätzen.

Die Kürzung des Mittelansatzes im Haushaltsentwurf 2024 beeinträchtigt nicht den Vollzug der geplanten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Infrastruktur.

Frage 1d: Welche Prioritäten sind an anderer Stelle im EP 07 durch eine Absenkung in dieser Titelgruppe abgesichert worden?

Antwort der Landesregierung:

Mit dem aktuellen Haushaltsplanentwurf bleiben Kinder, Jugendliche und Familien im Fokus der Landesregierung. Einzelne Kernprojekte des Einzelplans 07 sind auf Seite 5 f. des Erläuterungsbandes (Vorlage 18/1450) aufgeführt.

Titelgruppe 62

Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige

Titel 686 62

Frage 2a: Woher kommt die Ansatzserhöhung in dieser Titelgruppe?

Frage 2b: Warum ist diese Titelgruppe nicht von Anpassungen an verfügbare Haushaltsmittel betroffen?

Antwort der Landesregierung:

Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Unter Beachtung der Vorbemerkung resultiert die Ansatzserhöhung insbesondere aus der Förderung der Kompetenzzentren Frau und Beruf.

Titelgruppe 63

Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige

Titel 686 63

Frage 3a: Wie werden die Maßnahmen zum Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Männer weiterentwickelt, wenn in dieser Titelgruppe gekürzt wird?

Antwort der Landesregierung:

Unter Berücksichtigung der Vorbemerkung hat die Ansatzverringering keine Auswirkungen auf die sich in Umsetzung befindlichen Maßnahmen zum Gewaltschutz von Männern. Auch die Fortsetzung der Förderung der Gewaltschutzwohnungen ab 2024 und darüber hinaus ist vorgesehen.

Frage 3b: Welche Prioritäten sind an anderer Stelle im EP 07 durch eine Absenkung in dieser Titelgruppe abgesichert worden?

Antwort der Landesregierung:

Mit dem aktuellen Haushaltsplanentwurf bleiben Kinder, Jugendliche und Familien im Fokus der Landesregierung. Einzelne Kernprojekte des Einzelplans 07 sind auf Seite 5 f. des Erläuterungsbandes (Vorlage 18/1450) aufgeführt.

Titelgruppe 64

Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige

Titel 686 64

Frage 4: Welche Prioritäten sind an anderer Stelle im EP 07 durch eine Absenkung in dieser Titelgruppe abgesichert worden?

Antwort der Landesregierung:

Mit dem aktuellen Haushaltsplanentwurf bleiben Kinder, Jugendliche und Familien im Fokus der Landesregierung. Einzelne Kernprojekte des Einzelplans 07 sind auf Seite 5 f. des Erläuterungsbandes (Vorlage 18/1450) aufgeführt.

Kapitel 07 030 Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt

Titel 547 13

Sächliche Verwaltungsausgaben für die Bereiche Familiendienste, Familienhilfen, gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt (LSBTIQ*)

Frage 5: Wo sind Politik für LSBTIQ* und Allianz für Vielfalt und Chancengerechtigkeit aus dem Haushalt 2023 geblieben?

Antwort der Landesregierung:

Die Unterteile 4 „Politik für LSBTIQ*“ und 5 „Allianz für Vielfalt und Chancengerechtigkeit“ aus dem Haushaltsplan von 2023 werden im Haushaltsplan für das Jahr 2024 zu einem gemeinsamen Unterteil 4 „Queerpolitik und Diversity Management mit Fokus auf LSBTIQ*“ zusammengefasst.

Titelgruppe 75

Zuschüsse an freie Träger Titel 684 75

Frage 6: Welche freien Träger profitieren aus der Erhöhung in diesem Titel?

Antwort der Landesregierung:

Für das Haushaltsjahr 2024 liegen derzeit noch keine Anträge vor. Daher kann noch nicht abschließend ermittelt werden, welche Träger:innen von der Erhöhung profitieren würden.

Übergreifende Fragen

Selbstbewirtschaftungsmittel

Frage 7: In welcher Höhe stehen insgesamt im EP 07 Selbstbewirtschaftungsmittel zur Verfügung und für welche Titelgruppen?

Antwort der Landesregierung:

Im Haushaltsplanentwurf 2024 sind laut Haushaltsvermerk die Ausgaben des Titels 684 61 (Kapitel 07 060) bis zu einer Höhe von 10.000.000 EUR zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO). Zudem sind in diesem Kapitel die Ausgaben der TG 98 zu Selbstbewirtschaftung bestimmt. In welcher Höhe diese im Jahr 2024 zur Verfügung stehen, kann unter Berücksichtigung der Vorbemerkung aktuell nicht bestimmt werden. Dies gilt auch für den Titel 883 50 im Kapitel 07 040.

Istanbul-Konvention

Frage 8: Aus welcher Titelgruppe wird die Fach- und Koordinierungsstelle zu der „Istanbul-Konvention“ finanziert?

Antwort der Landesregierung:

Das Personal des Fachreferats 416 „Fach- und Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention“ wird aus Kapitel 07 010 finanziert.

Fragen der AfD-Fraktion zur Haushaltseinbringung der Landesregierung 2024

Vorbemerkung:

Die nachstehenden Auskünfte zum Haushalt 2024 basieren auf dem Haushaltsplanentwurf 2024 der Landesregierung und stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers.

Soweit die nachfolgenden Fragen etwaige Zuweisungen bzw. Zuwendungen im Jahr 2024 thematisieren, kann eine inhaltliche Beantwortung derzeit nicht erfolgen. Erst nach Verabschiedung des Haushaltsgesetzes durch den Haushaltsgesetzgeber erfolgen entsprechende Antrags- und Bewilligungsverfahren.

Da der Haushaltsgesetzgeber über den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2024 noch nicht entschieden hat, wurden Entscheidungen über Zuweisungen bzw. Zuwendungen noch nicht getroffen.

Infolge dessen kann auch kein Vergleich mit den Zuweisungen des Vorjahres 2023 erfolgen.

Kapitel 07 010; Titel 525 01; Ansatz 2024: 188.600 Euro

Frage 1: Laut Erläuterung zum Titel auf S. 27 des Einzelplans fließt das Budget in Fortbildungen und in Stipendien. Welche Summe entfällt dabei jeweils auf die beiden Bereiche?

Antwort der Landesregierung:

Unter Berücksichtigung der Vorbemerkung verteilt sich die Summe nach aktuellen Planungen in Gänze auf den Bereich „Aus- und Fortbildung“.

Kapitel 07 010; Titel 526 01; Sachverständige; Ansatz 2024: 466.500 Euro

Frage 2: Für welche Expertise ist die Summe vorgesehen?

Frage 3: Was verbirgt sich hinter dem Begriff „Aufgabenplanung, wissenschaftliche Untersuchungen“ (140.000 Euro) aus den Erläuterungen zu Titel 526 01 auf S. 27 des Einzelplans?

Antwort der Landesregierung:

Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Mittel sind vorgesehen für förderprogrammbezogene Berichte und Auswertungen sowie Evaluationen und Untersuchungen durch externe Dritte, Betriebs- und Weiterentwicklungskosten von Controlling-Tools, Online-Befragungen, Dolmetscherkosten sowie die Einbeziehung von Sachverständigen zu verschiedenen Themen insbesondere im IT-Bereich.

Kapitel 07 030; Titel 547 13; Sächliche Verwaltungsaufgaben für die Bereiche Familiendienste, Familienhilfen, gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt (LSBTIQ*); Ansatz 2024: 2.985.900 Euro

Frage 4: In der Erläuterung zu Titel 547 13 auf S. 53 des Einzelplans wird unter 1. eine Summe von 250 000 Euro für Schwangerschaftsberatung und Kostenerstattung angegeben. Wieviel Geld entfällt dabei jeweils auf beide Bereiche?

Antwort der Landesregierung:

Unter Berücksichtigung der Vorbemerkung entfallen auf den Bereich der „Kostenerstattung bei Schwangerschaftsabbrüchen“ rund 1.000 Euro. Diese Mittel sollen für die jährlichen Anpassungen im Merkblatt „Kostenerstattung bei Schwangerschaftsabbrüchen“ (aufgrund der Änderungen der geltenden Beträge nach § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 24 des SchKG) und den Druck des Merkblattes eingesetzt werden. Die verbleibenden Mittel in Höhe von rd. 249.000 Euro sind für die Beauftragung einer zentralen Lösung von Dolmetscherleistungen für den Bereich der allgemeinen Schwangerenberatung und der Konfliktberatung vorgesehen.

Frage 5: Wie erklärt sich der Aufwuchs des Titels um 100.000 Euro im Vergleich zu 2023?

Antwort der Landesregierung:

Die Mittel sind unter Berücksichtigung der Vorbemerkung für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Familienhilfe und Familienpolitik vorgesehen.

Kapitel 07 030; Titel 684 61; Zuschüsse an freie Träger; Ansatz 2024: 40.404.100 Euro

Frage 6: Welche freien Träger erhalten welche Beträge zugewiesen? (Bitte aufschlüsseln nach Träger und Summe sowie Differenz zu 2023)

Antwort der Landesregierung:

Der Haushaltsvollzug erfolgt entsprechend der beim Titel 684 61 zur Verfügung stehenden Mittel. Sie verteilen sich auf folgende Träger:

56 Beratungsstellen der Caritas,
42 Beratungsstellen der Diakonie,
41 Beratungsstellen von donum vitae,
26 Beratungsstellen von pro familia,
23 Beratungsstellen der AWO,
8 Beratungsstellen des Paritätischen Wohlfahrtsvereins,
1 Beratungsstelle des DRK

Die endgültige Festsetzung der Förderbeträge für 2023 und die Antragstellung für das Jahr 2024 bleiben unter Berücksichtigung der Vorbemerkung abzuwarten, daher kann keine Differenz zu 2023 beziffert werden.

Kapitel 07 030; Titel 684 64; Zuschüsse an freie Träger; Ansatz 2024: 24.113.800 Euro

Frage 7: Worin begründet sich der Mittelzuwachs von 22.827.500 auf 24.113.800 Euro?

Antwort der Landesregierung:

Unter Berücksichtigung der Vorbemerkung sind Zuweisungen und Zuschüsse nach dem Weiterbildungsgesetz – WbG – für die vom MKJFGFI geförderten Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler und anderer Trägerschaft veranschlagt. Die Zuweisungen/Zuschüsse werden nach den in § 13 Abs. 3 WbG festgesetzten Durchschnittsbeträgen sowie dem gemäß § 8 WbG festgesetzten Unterschiedsbetrag auf der Basis von Abschlägen und Endabrechnungen unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 2, 4 und 5 WbG gezahlt. Veranschlagt sind ferner Aufwendungen für die Zahlung einer Entwicklungspauschale gemäß § 18 WbG.

Für die nach dem WbG anerkannten und geförderten Einrichtungen der Familienbildung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration ist außerdem ein jährlicher Zuschlag i.H.v. 2 % auf die gesetzlichen Mittel veranschlagt. Die Mittel dienen der Dynamisierung der institutionellen Förderung.

Frage 8: Welche freien Träger erhalten welche Beträge zugewiesen? (Bitte aufschlüsseln nach Träger und Summe sowie Differenz zu 2023)

Antwort der Landesregierung:

Der Haushaltsvollzug erfolgt entsprechend den einzelnen Ansätzen in den Titeln der Titelgruppe 64. Die zur Verfügung stehenden Mittel verteilen sich auf insgesamt 78

anerkannte Familienbildungsstätten in freier Trägerschaft. Die Antragstellung für das Jahr 2024 bleibt abzuwarten. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Differenz zu 2023 beziffert werden.

Kapitel 07 030; Titelgruppe 70; Ansatz 2024: 16.014.300 Euro

Frage 9: Welche Maßnahmen verbergen sich hinter der Bezeichnung „Innovative Familienpolitik“ unter 11. auf S. 61 im Rahmen der Erläuterungen zur Titelgruppe 70?

Antwort der Landesregierung:

Die Landesregierung fördert innovative familienpolitische Ansätze im Rahmen von Projektförderungen. Dafür werden Mittel bereitgestellt, um auf die besondere Situation von Familien eingehen und diese mit innovativen Maßnahmen unterstützen zu können. Projektanträge für 2024 liegen derzeit noch nicht vor.

Kapitel 07 030; Titel 684 75; Zuschüsse an freie Träger; Ansatz 2024: 3.215.800 Euro

Frage 10: Worin begründet sich der Mittelzuwachs von 2.417.400 auf 3.215.800 Euro?

Antwort der Landesregierung:

Der Bereich LSBTIQ* erhält in der Titelgruppe 75 zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 638.400 Euro. Zudem wird der unveränderte Ansatz des Titels 684 11 in Höhe von 160.000 Euro ab dem Haushaltsjahr 2024 in die Titelgruppe 75 integriert. Dadurch stehen in der Titelgruppe 75 im Haushaltsjahr 2024 insgesamt 3.215.800 Euro zur Verfügung.

Frage 11: Welche freien Träger erhalten welche Beträge zugewiesen? (Bitte aufschlüsseln nach Träger und Summe sowie Differenz zu 2023)

Antwort der Landesregierung:

Für das Haushaltsjahr 2024 liegen noch keine Anträge vor. Daher können keine Zahlen genannt und auch keine Differenz ermittelt werden.

Kapitel 07 060; Titel 684 61; Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen; Ansatz 2024: 33.181.200 Euro

Frage 12: Worin begründet sich die Mittelverminderung von 33.481.200 auf 33.181.200 Euro?

Antwort der Landesregierung:

Angesichts der herausfordernden haushalterischen Realität wurden teilweise Anpassungen an die verfügbaren Haushaltsmittel vorgenommen. Davon ist auch die Titelgruppe 61 im Kapitel 07 060 betroffen.

Frage 13: Wie viele Beratungsstellen erhalten welchen Anteil der unter 2. auf S. 101 ausgewiesenen 3.000.000 Euro zugewiesen? (Bitte aufschlüsseln nach Beratungsstelle und Summe sowie Differenz zu 2023)

Antwort der Landesregierung:

Eine Beantwortung der Frage ist unter Berücksichtigung der Vorbemerkung noch nicht möglich.

Frage 14: Worin begründet sich die Minderung der Mittel von 3.104.600 auf 2.104.600 Euro laut 3. der Erläuterungen zur Titelgruppe 61 auf S. 101?

Antwort der Landesregierung:

Zur Absenkung um 300.000 Euro s. Antwort zu Frage 12. Die Verlagerung des Mittelansatzes von UT 3 zu UT 2 in Höhe von 700.000 Euro erfolgt aus Gründen der Haushaltsklarheit. Im Zuge der gegenseitigen Deckungsfähigkeit aller Titel der Titelgruppen des Kapitels 07 060 inklusive der Unterteile in TG 61 sind in der Vergangenheit Maßnahmen aus UT 2 regelmäßig auch aus Mitteln des UT3 finanziert worden. Die Verlagerung dient damit einer besseren Transparenz und hat keine Auswirkungen auf Mittelverausgabungen und Planung von Maßnahmen in der TG insgesamt.

Kapitel 07 060; Titel 686 62; Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige; Ansatz 2024: 9.428.00 Euro

Frage 15: Welche Maßnahmen werden umgesetzt und wie hoch sind die hierfür jeweils veranschlagten Beträge?

Antwort der Landesregierung:

Es handelt sich unter Berücksichtigung der Vorbemerkung insbesondere um die Förderung der regionalen Projekte Kompetenzzentren Frau und Beruf, die durch die im Haushaltsplanentwurf 2024 vorgesehene Ansatzserhöhung in Höhe von 4,5 Millionen Euro ermöglicht wird. Zu den weiteren Förderungen aus dem Titel gehören vor allem das Mentoringangebot „PerMenti“ zur beruflichen Integration qualifizierter geflüchteter und zugewanderter Frauen, das Projekt „FrauenOrte NRW“ sowie die Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsstellen und der Beratungsstellen für Sexarbeitende.

Frage 16: Welche Frauenorganisationen und Vernetzungsprojekte werden gefördert? (Bitte aufschlüsseln nach Organisation/Projekt, Summe und Differenz zu 2023)

Antwort der Landesregierung:

Eine Beantwortung der Frage ist unter Berücksichtigung der Vorbemerkung noch nicht möglich.

Frage 17: Welche praxisorientierten Angebote an KMU in NRW werden gefördert und mit welchen Summen?

Antwort der Landesregierung:

Eine Beantwortung der Frage ist unter Berücksichtigung der Vorbemerkung noch nicht vollständig möglich. Die Landesregierung fördert nach Auslaufen der Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) die regionalen Kompetenzzentren Frau und Beruf aus Landesmitteln. Das Antragsprüfungs- und Bewilligungsverfahren für die kommende Förderperiode wird nach Maßgabe der einschlägigen Förderrichtlinie durchgeführt und ist noch nicht abgeschlossen. Daher wurden Entscheidungen über Zuwendungen für diese Projektvorhaben noch nicht getroffen.

Kapitel 07 060; Titel 686 63; Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige; Ansatz 2024: 939.600 Euro

Frage 18: Welche Summen werden jeweils für die Bereitstellung von Möblierung in NRW, für die Beratungshotline und für geeignete Maßnahmen veranschlagt?

Antwort der Landesregierung:

Für die Bereitstellung von Möblierung in NRW und die Beratungshotline in NRW sind laut Haushaltsplan 939.600 Euro in 2024 vorgesehen.

Frage 19: Welche Maßnahmen werden konkret umgesetzt?

Antwort der Landesregierung:

Eine Beantwortung der Frage ist unter Berücksichtigung der Vorbemerkung noch nicht möglich.

Übergreifende Fragen

Frage 20: Welche Maßnahmen sind beim Vorgehen gegen Zwangsehen vorgesehen und welche Summen sollen hier aufgewendet werden?

Antwort der Landesregierung:

Grundsätzlich wird die Zuständigkeit für diesen Themenkomplex im Sinne der Durchsetzung bestehenden Rechts nicht im Einzelplan 07 gesehen. Unter Berücksichtigung der Vorbemerkung werden in Kapitel 07 040 TG 64 6 Plätze (davon 1 inklusiver Platz) für Mädchen, die von Zwangsheirat und/oder häuslicher Gewalt getroffen sind, gefördert.

Frage 21: Welche Maßnahmen sind beim Vorgehen gegen Mehrehen/Vielehen vorgesehen und welche Summen sollen hier aufgewendet werden?

Antwort der Landesregierung:

Grundsätzlich wird die Zuständigkeit für diesen Themenkomplex im Sinne der Durchsetzung bestehenden Rechts nicht im Einzelplan 07 gesehen. Eine Beantwortung der Frage ist zudem unter Berücksichtigung der Vorbemerkung noch nicht möglich.

Frage 22: Welche Maßnahmen sind beim Vorgehen gegen Kinderehen vorgesehen und welche Summen sollen hier aufgewendet werden?

Antwort der Landesregierung:

Grundsätzlich wird die Zuständigkeit für diesen Themenkomplex im Sinne der Durchsetzung bestehenden Rechts nicht im Einzelplan 07 gesehen. Eine Beantwortung der Frage ist zudem unter Berücksichtigung der Vorbemerkung noch nicht möglich.

Frage 23: Welche Maßnahmen sind beim Vorgehen gegen weibliche Extremistinnen, vor allem Islamistinnen, vorgesehen?

Antwort der Landesregierung:

Grundsätzlich wird die Zuständigkeit für diesen Themenkomplex im Sinne der Durchsetzung bestehenden Rechts nicht im Einzelplan 07 gesehen. Unter Berücksichtigung der Vorbemerkung wird aktuell an einer Neuauflage der Broschüre „Radikalisierung als Weg zur Emanzipation? Weshalb Frauen und Mädchen sich dem extremistischen Salafismus zuwenden und wie Prävention gelingen kann“ gearbeitet. Zudem spielen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes Fragen der Extremismusprävention und -aufklärung in vielen Angeboten eine Rolle.